

2. Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, Einsatzzeiten

2.1

¹Die oberste Dienstbehörde hat Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechnikerinnen/Sicherheitstechnikertechniker, Sicherheitsmeisterinnen/Sicherheitsmeister) schriftlich zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

a) die Art der Dienststellen und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

b) die Zahl und die Zusammensetzung der Beschäftigten der Dienststellen und

c) die Organisation der Dienststellen, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

²Dabei sind die in Nr. 3 bzw. in Nr. 5 genannten Aufgaben zu übertragen. ³Die Verpflichtung zur Bestellung der Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit kann durch die oberste Dienstbehörde auf die Leiterinnen/Leiter der Dienststellen übertragen werden.

2.2

¹In jedem Ressort soll – soweit erforderlich und sachgerecht – eine hauptamtliche Fachkraft eingesetzt werden. ²Im Übrigen sollen vorrangig geeignete vorhandene Beschäftigte unter entsprechender Entlastung von anderen Aufgaben verwendet werden.

2.3

¹Für den Gesamteinsatz der für die Dienststelle zu bestellenden Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen folgende Richtwerte zugrunde gelegt werden:

Gruppe	Art der Dienststelle	Einsatzzeit (Std./Jahr und Beschäftigte/Beschäftigter ohne Aushilfskräfte)	
		der Betriebsärztinnen/ Betriebsärzte	der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
1	Medizinische Bereiche; Technische Bereiche, in denen Beschäftigte tätig sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen	1,2	1,5
2	Technische Bereiche, in denen Beschäftigte tätig sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen	0,6	1,5

	Betreuung bedürfen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch besondere Arbeiterschwerernisse besteht, oder weil aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder Dritte vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist		
3	Technische Bereiche, die nicht von den Gruppen 1 und 2 erfasst werden	0,25	0,75
4	Bürobereiche (Verwaltungen)	0,2	0,3

²Die Einsatzzeit kann innerhalb eines Dreijahreszeitraumes nach Bedarf verteilt, soll aber im Durchschnitt eingehalten werden.

2.4

¹Soweit in Dienststellen, verglichen mit den Dienststellen der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind oder nach der Größe der Dienststelle eine solche Maßnahme gerechtfertigt ist, können geringere Einsatzzeiten zugrunde gelegt werden. ²Soweit in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Dienststellen, verglichen mit Dienststellen der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, können höhere Einsatzzeiten zugrunde gelegt werden.

2.5

Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie Eignungsuntersuchungen von anderen Ärztinnen/Ärzten vorgenommen, so sollen diese auf die Einsatzzeiten nach Nr. 2.3 angerechnet werden, soweit sie den Aufgaben nach Nr. 3.1 zuzurechnen sind.

2.6

¹In den Dienststellen der Gruppe 4 (vgl. hierzu auch Nr. 2.7 Sätze 3 und 4) kann die oberste Dienstbehörde von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit absehen, wenn

- die Leiterin/der Leiter der Dienststelle oder eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter an ausreichenden Schulungsmaßnahmen teilgenommen hat und die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen besucht,
- sich die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bei Bedarf durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lässt und
- die Leiterin/der Leiter der Dienststelle die Durchführung der arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen sicherstellt und dafür sorgt, dass Angebotsuntersuchungen angeboten werden.

²Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage 1.

2.7

¹Für die Zuordnung der Dienststellen zu den Gruppen 1 bis 4 gilt das Verzeichnis (Anlage 2). ²Nicht aufgeführte Dienststellenbereiche sind von der obersten Dienstbehörde sinngemäß zuzuordnen. ³Die Beschäftigten mit reinen Bürotätigkeiten (Verwaltung) sind in allen Dienststellen jeweils der Gruppe 4 zuzurechnen; dies gilt auch, soweit anderen Gefahrenklassen zuzuordnende Personengruppen

Bürotätigkeiten ausüben. ⁴Im Übrigen ist bei Dienststellen mit unterschiedlichen Tätigkeiten grundsätzlich von der überwiegend von den Beschäftigten ausgeübten Tätigkeit auszugehen.

2.8

Soweit in einzelnen Bereichen bisher anstelle der dienststellenbezogenen Betreuung eine tätigkeitsbezogene Betreuung erfolgte, bleibt diese Betreuungsform – auch in Zukunft – unberührt. Im Bereich der Polizei erfolgt eine tätigkeitsbezogene Betreuung.

2.9

Entsprechend der Organisationsstruktur der Dienststellen kann die oberste Dienstbehörde festlegen, dass in bestimmten Bereichen eine dienststellenübergreifende Betreuung erfolgen kann.